

Informationsblatt über das Vergabeverfahren im Wintersemester 2011/2012 und Sommersemester 2012

Bitte lesen Sie dieses Informationsblatt genau durch und beachten Sie vor dem Absenden des Zulassungsantrages folgende wichtige Punkte:

<p>Die Zulassungsanträge für das am 01.10.2011 beginnende Wintersemester 2011/2012 müssen spätestens am 15.06. bzw. 15.07.2011 und für das am 15.03.2012 beginnende Sommersemester 2012 spätestens am 15.01.2012 bei der Hochschule München eingegangen sein. Bitte beachten Sie, dass diese Fristen A U S S C H L U S S F R I S T E N sind!!! <u>Der Poststempel genügt nicht!</u></p> <p>Die Anmeldung ist nur Online möglich! Zulässig sind nur frist- und formgerechte Anträge!</p>	
<p>In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, Ihre Bewerbung(en) möglichst frühzeitig einzureichen. Sie werden jeweils beim Übersenden Ihrer Daten und nach Eingang des schriftlichen Antrages per E-Mail über den Eingang informiert. Geben Sie deswegen bitte eine aktuelle Emailadresse an!</p>	<p>Nachreichungstermin für Abschlusszeugnisse: Sofern Sie Ihre Hochschulzugangsberechtigung (nur für Zeugnisse, die im Juli 2011 erworben werden) bis zum 15.06. bzw. 15.07.2011 noch nicht in Händen haben, können Sie diese bis spätestens 27.07.2011 nachreichen.</p>
<p>Überprüfen Sie den Antrag und die Anlagen genau auf Vollständigkeit! Die Hochschule München ist nicht verpflichtet und aufgrund der großen BewerberInnenzahl auch nicht in der Lage, Sie auf Fehler oder fehlende Unterlagen aufmerksam zu machen. Bitte fügen Sie auch nur tatsächlich notwendige Unterlagen bei. Eventuelle Fehler bei der Antragstellung gehen zu Ihren Lasten! Verweise auf andere Zulassungsanträge oder frühere Bewerbungen können nicht beachtet werden.</p>	
<p>Bitte legen Sie dem Zulassungsantrag keine Unterlagen im Original, sondern nur in amtlich beglaubigten Kopien bei. Die Unterlagen verbleiben bei der Hochschule und werden nach Abschluss des Verfahrens vernichtet.</p>	<p>Die Hochschule kennt das Ergebnis des Auswahlverfahrens erst nach Ausdruck der Bescheide, also kurz vor dem Versand. Verzichten Sie bitte darauf, sich vor Erhalt Ihres Bescheides über Ihre Zulassungschancen zu erkundigen. Auf Grund der Vielzahl der Bewerbungen kann hierüber leider vorher keine Auskunft gegeben werden.</p>
<p>Wenn Sie einen Zulassungsbescheid erhalten, müssen Sie innerhalb des genannten Termins den Studienbeitrag und den Grundbeitrag entrichten. Die Höhe des Betrages und die Bankverbindung werden Ihnen im Zulassungsbescheid genannt. Nach dem fristgerechten Eingang des Betrages gilt der Studienplatz als angenommen. Die Zulassung wird bei Nichtbeachtung dieser Frist unwirksam. Wenn Sie die Beiträge überwiesen haben, ist es erforderlich, dass Sie sich zu dem im Zulassungsbescheid genannten Termin bei der Hochschule München immatrikulieren (einschreiben). Die Zulassung wird unwirksam, wenn Sie die Immatrikulation nicht vornehmen.</p>	
<p>Bitte beachten Sie, dass vor Studienbeginn, also bei der Immatrikulation, in einigen Studiengängen eine Vorpraxis nachgewiesen werden muss. Informationen zur Vorpraxis finden Sie unter: http://www.hm.edu/bewerberinfo</p>	

Informationsblatt über das Vergabeverfahren im Wintersemester 2011/2012 und Sommersemester 2012

Übersicht über die Studiengänge, für die an der Hochschule München ein Zulassungsverfahren (örtliches Auswahlverfahren) im ersten Fachsemester durchgeführt wird:

In den folgenden Studiengängen wird die Vergabe der Studienplätze wie folgt verteilt:

- **25 %** Qualifikation (Durchschnittsnote im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung)
- **65 %** ergänzendes Hochschulauswahlverfahren (Informationen darüber finden Sie in der Satzung über das ergänzende Hochschulauswahlverfahren unter www.hm.edu/bewerberinfo)
- **10 %** Wartezeit

Wintersemester 2011/2012

Augenoptik/Optomietrie (B) (<i>dual</i>)	Geoinformatik und Satellitenpositionier. (B)	Regenerative Energien – Energietechnik (B)
Bauingenieurwesen (B)	Geotelematik und Navigation (B)	Scientific Computing (B)
Betriebswirtschaft (B)	Informatik (B)	Soziale Arbeit (B)
Bildung und Erziehung im Kindesalter (B)	International Business Administration (B)	Soziale Arbeit – BASA online (B)
Bioingenieurwesen (B)	Kartographie und Geomedientechnik (B)	Management Sozialer Innovationen (B)
Chemische Technik (B)	Logistikmanagement (B)	Technische Redaktion u. Kommunikation (B)
Druck- und Medientechnik (B)	Maschinenbau (D)	Tourismus-Management (B)
Elektrotechnik – Elektromobilität (B)	Mechatronik/Feinwerktechnik (B)	Verfahrenstechnik (B)
Elektrotechnik und Informationstechnik (B)	Pflege (B) (<i>dual</i>)	Wirtschaftsinformatik (B)
Energie- u. Gebäudetechnik (B)	Physikalische Technik (B)	Wirtschaftsingenieurwesen (B)
Fahrzeugtechnik und Flugzeugtechnik (D)	Produktion und Automatisierung (B)	

Sommersemester 2012 (geplant)

Automobilwirtschaft (B)	Maschinenbau (D)
Betriebswirtschaft (B)	Mechatronik/Feinwerktechnik (B)
Bioingenieurwesen (B)	Physikalische Technik (B)
Chemische Technik (B)	Regenerative Energien – Energietechnik (B)
Elektrotechnik und Informationstechnik (B)	Technische Redaktion u. Kommunikation (B)
Fahrzeugtechnik und Flugzeugtechnik (D)	Tourismus-Management (B)
International Business Administration (B)	Wirtschaftsingenieurwesen (B)

In den Studiengängen **Architektur** und **Design** findet eine Eignungsprüfung statt.

Im Deutsch-Französischen Bachelor-/Master-Studiengang **Produktion und Automatisierung** (international) findet ein Eignungsfeststellungsverfahren statt

Die Grenznoten (NCs) in den zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule München der letzten Semester finden Sie unter: <http://www.hm.edu/bewerberinfo>

Sie dienen lediglich zur Orientierung und lassen nur bedingt Rückschlüsse auf die Grenzwerte des anstehenden Verfahrens zu!!

Örtliches Auswahlverfahren

Vergaberegeln und Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

In den zulassungsbeschränkten Studiengängen (sog. NC-Studiengängen) werden mehr Bewerberinnen und Bewerber erwartet als Studienplätze verfügbar sind. Aus diesem Grund wird die Zulassung zu diesen Studiengängen beschränkt und Bewerberinnen und Bewerber nur bis zu der festgesetzten Zahl (Zulassungszahl) aufgenommen.

Die Vergabe der Studienplätze in den zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule München erfolgt im Wintersemester 2011/2012 und Sommersemester 2012 ausschließlich im örtlichen Auswahlverfahren nach der Hochschulzulassungsverordnung bzw. dem Bayerischen Hochschulzulassungsgesetz, bei dem die Vergabe nach folgenden Regelungen erfolgt:

Zunächst erhalten die Bewerberinnen und Bewerber einen Studienplatz, die bereits in einem früheren Vergabeverfahren zugelassen waren, aber das Studium wegen Erfüllung einer Dienstpflicht nicht aufnehmen konnten (sog. Vorwegzulasser).

Von den verbleibenden Studienplätzen werden folgende Quoten (Vorabquoten) abgezogen:

- 2 v. H. für Fälle außergewöhnlicher, insbesondere sozialer Härte
- 5 v. H. für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind (Ausländerquote)
- 4 v. H. für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben.
- 4 v. H. für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Zweitstudienquote)
- bis zu 5 v. H. für qualifizierte Berufstätige / Meister

Informationsblatt über das Vergabeverfahren im Wintersemester 2011/2012 und Sommersemester 2012

- 4 v. H. für Bewerberinnen und Bewerber, die das Studium in einem Studiengang aufnehmen möchten, der so gestaltet ist, dass parallel zum Studium eine Berufstätigkeit absolviert werden kann (Verbundstudium).

Die übrigen Studienplätze, deren Zahl sich ggf. durch nicht in Anspruch genommene Plätze aus den genannten Quoten erhöht, werden an die Bewerberinnen und Bewerber wie folgt vergeben:

- 25 % nach Qualifikation (Auswahl nach Durchschnittsnote im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung),
- 65 % nach Hochschulauswahlverfahren (Auswahl nach Durchschnittsnote im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung sowie nach Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit),
- 10 % nach Wartezeit (Wartezeit nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung).

Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) sind zulassungsrechtlich den Deutschen gleichgestellt. Auch ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht EU-Staatsangehörige sind, aber eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, sind im Vergabeverfahren den Deutschen gleichgestellt. Die übrigen ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen (EU-Staatsangehörige ausgenommen) werden nur nach der Qualifikation ausgewählt.

Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung

Für **Absolventinnen und Absolventen der Meisterprüfung** sowie diesen Gleichgestellten wird seit dem Wintersemester 2009/2010 der allgemeine Hochschulzugang eröffnet. Voraussetzung ist, ein entsprechendes Beratungsgespräch an der Hochschule absolviert zu haben.

Bei Absolventen und Absolventinnen der Meisterprüfung sowie der der Meisterprüfung gleichgestellten Abschlüsse wird für das Auswahlverfahren das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten der jeweiligen Prüfungsteile und der fachspezifischen Einzelnoten dieser Prüfung herangezogen.

Bei Absolventen und Absolventinnen von Fachschulen und Fachakademien werden die Prüfungsgesamtnote oder, sofern keine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen ist, das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten der Fächer (ausgenommen Wahlfächer) des Abschlusszeugnisses und der fachspezifischen Einzelnoten im Abschlusszeugnis berücksichtigt.

Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung

Seit dem Wintersemester 2009/2010 wird **qualifizierten Berufstätigen** der fachgebundene Zugang zur Hochschule eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. erfolgreicher Abschluss einer nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung, durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich *),
2. anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich,
3. Bestehen einer besonderen Hochschulprüfung (Hochschulzugangsprüfung)

*) Ein fachlich verwandter Bereich ist gegeben, wenn die Berufsausbildung und die Berufspraxis jeweils hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem angestrebten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für dieses Studium förderlich sind.

Nach Bestehen der Hochschulprüfung stellt die Hochschule München das Vorliegen des fachgebundenen Hochschulzugangs für qualifizierte Berufstätige fest und bescheinigt die Studienberechtigung für den beantragten Studiengang.

Nähere Regelungen zum örtlichen Auswahlverfahren

Sonderquote Fachoberschule

Soweit Studienplätze nach der Durchschnittsnote vergeben werden, wird eine Sonderquote für die Bewerberinnen und Bewerber gebildet, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer Fachoberschule erworben haben. Der Anteil der Sonderquote an den Studienplätzen entspricht dem Anteil der Bewerberinnen und Bewerber mit einer an einer Fachoberschule erworbenen Hochschulzugangsberechtigung an der Gesamtzahl der deutschen oder den Deutschen gleichgestellten Bewerberinnen und Bewerbern in dem betreffenden Studiengang.

Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren

Die Hochschule München vergibt in den Studiengängen mit einem örtlichen Auswahlverfahren in Hauptverfahren (nicht mehr in den Nachrückverfahren!) 65 v.H. der Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber nach dem Ergebnis eines ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens.

Unter den frist- und formgerecht eingegangenen Bewerbungen erfolgt eine Auswahl anhand der Hochschulzugangsberechtigung und einer studiengangsspezifischen Berufsausbildung oder -tätigkeit.

Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird aufgrund einer abgeschlossenen studiengangsspezifischen Berufsausbildung bzw. aufgrund einer Berufstätigkeit von mindestens einjähriger Dauer verbessert (Satzung über das ergänzende Hochschulauswahlverfahren gem. § 31 Abs. 2 Hochschulzulassungsverordnung), zu finden unter: <http://www.hm.edu/bewerberinfo>

Informationsblatt über das Vergabeverfahren im Wintersemester 2011/2012 und Sommersemester 2012

Wartezeit

Bei der Auswahl nach Wartezeit wird der Rang der Bewerber durch die Zahl der Halbjahre bestimmt, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichen sind. Zeiten eines Studiums an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind wartezeitschädlich und werden bei der Wartezeit nicht berücksichtigt.

Möglich ist auch eine Verbesserung der Wartezeit, wenn der Bewerber **vor** dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung eine Berufsausbildung (außerhalb der Hochschule) abgeschlossen hat, und zwar wird die Zahl der Wartehalbjahre erhöht bei

- Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16.07.2007: um eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um zwei Halbjahre,
- Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16.01.2002: um eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um vier Halbjahre

Ein berufsqualifizierender Abschluss mit zweijähriger Ausbildungsdauer gilt als nachgewiesen, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium, einem Kolleg oder einer Berufsoberschule erworben worden ist.

Sonderregelung für „Vorwegzulasser“

Bewerberinnen und Bewerber, die Wehr- bzw. Ersatzdienst oder einen anderen Dienst geleistet haben, werden bevorzugt zugelassen, wenn für diesen Studiengang in Bayern zu Beginn oder während des Dienstes

- Zulassungsbeschränkungen nicht bestanden haben oder
- Zulassungsbeschränkungen bestanden haben, die Bewerberinnen und Bewerber aber zugelassen waren.

In diesem Fall muss eine Kopie des Zulassungsbescheides vorgelegt werden. Für die bevorzugte Zulassung muss darüber hinaus eine Dienstzeitbescheinigung (ggf. vorläufige Dienstzeitbescheinigung) vorgelegt werden.

Die bevorzugte Zulassung ist nur möglich, wenn die Zulassung spätestens zum zweiten, auf die Beendigung des Dienstes folgenden Vergabeverfahrens beantragt wird.

Hinweise zur bevorzugten Zulassung:

Erhalten Sie bei Beginn oder während des Dienstes einen Studienplatz, gilt Folgendes: In der Regel können Sie den Studienplatz nicht in Anspruch nehmen; dafür haben Sie aber nach Dienstende Anspruch darauf, bevorzugt zugelassen zu werden.

Die bevorzugte Zulassung soll den Studienbewerberinnen- und Bewerber vor einer evtl. Verschärfung der Auswahlgrenzen schützen und damit verhindern, dass aus einer Dienstleistung Nachteile hinsichtlich seiner Ausbildungschancen entstehen.

Sie können nur dann bevorzugt zugelassen werden, wenn Sie sich zu Beginn oder während des Dienstes tatsächlich beworben **und eine Zulassung erhalten hatten**. Die sog. Vorwegzulassung erfolgt nur an der Hochschule, von der Sie einen Zulassungsbescheid erhalten hatten.

Um den Anspruch auf bevorzugte Zulassung zu verwirklichen, müssen Sie sich nach Dienstende erneut mit allen Unterlagen frist- und formgerecht bei der Hochschule bewerben. Diesem Antrag sind zusätzlich eine Dienstzeitbescheinigung (Kopie) und der frühere Zulassungsbescheid (Kopie) beizulegen. Durch die bevorzugte Zulassung erhalten Sie nach Dienstende erneut einen Studienplatz.

Der Zulassungsantrag

Antragsfrist, Antragsform

Anträge auf Zulassung zum Wintersemester 2011/2012 müssen bis **15. Juni bzw. 15. Juli 2011** und Anträge für das Sommersemester 2012 müssen bis **15. Januar 2012 eingegangen** sein! **Diese Fristen sind Ausschlussfristen!** Bewerberinnen und Bewerber die diese Frist versäumen, nehmen nicht am Zulassungsverfahren teil. Die Anträge können auch persönlich bei den Hochschulen abgegeben werden oder in den Briefkasten eingelegt werden.

Die Bewerbung muss online mit den von der Hochschule zur Verfügung gestellten Anmeldeformularen erfolgen. Eine formlose Bewerbung ist nicht zulässig! Durch Telefax oder E-Mail übermittelte Zulassungsanträge oder Nachweise werden nicht anerkannt.

Änderungen und Ergänzungen des eingereichten Antrages sind nur schriftlich bis zum 15. Juni bzw. 15. Juli 2011 bzw. 15. Januar 2012 möglich; gleiches gilt für Sonderanträge (z. B. Härteantrag).

Antragstellung, Antragsunterlagen

Bis **15.06.bzw. 15.07.2011** für das Wintersemester bzw. **15.01.2012** für das Sommersemester müssen mit dem Zulassungsantrag folgende Unterlagen eingereicht werden, um am Auswahlverfahren teilzunehmen:

- ❖ **Hochschulzugangsberechtigung in amtlich oder notariell beglaubigter** Ablichtung oder Abschrift.

Nachreichungstermin für Abschlusszeugnisse

Sofern Sie Ihre Hochschulzugangsberechtigung (nur für Zeugnisse, die im Juli 2011 erworben werden) bis zum 15.06. bzw. 15.07.2011 noch nicht in Händen haben, können Sie diese bis spätestens

27.07.2011

nachreichen (vorläufige Zeugnisse werden nicht anerkannt). Maßgebend ist der Eingang bei der Hochschule! Die Unterlagen können auch persönlich abgegeben oder in den Hausbriefkasten eingelegt werden.

Informationsblatt über das Vergabeverfahren im Wintersemester 2011/2012 und Sommersemester 2012



Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind für die Bearbeitung Ihrer Bewerbung nicht unbedingt erforderlich, sie können aber Ihre Zulassungschancen erheblich verbessern.

❖ ggf. **Bescheinigung über Ableistung eines Dienstes**

Als Dienst gilt

- ein Wehrdienst oder Dienst beim Bundesgrenzschutz bis zur Dauer von drei Jahren
- ein Zivildienst sowie andere Dienste im Ausland
- ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr
- ein mindestens zweijähriger Dienst als Entwicklungshelfer
- eine Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

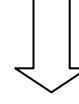
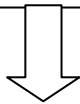
Auch bei Deutschen, die gleichzeitig eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder besessen haben (sowie ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind), wird ein im Ausland geleisteter Dienst berücksichtigt, sofern er mit einem deutschen Dienst vergleichbar ist.

Alle Angaben zum Dienst müssen durch Nachweis (**Kopie**) beigelegt werden.

Wenn Sie einen der vorgenannten Dienste zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits abgeleistet haben, fügen Sie bitte einen amtlichen Nachweis über Beginn und Ende des Dienstes bei (Dienstzeitbescheinigung mit Dienstsiegelabdruck - bei maschinell erstellten Bescheinigungen ist das Dienstsiegel entbehrlich); **ein Einberufungsbescheid alleine reicht nicht aus!**

Falls Sie Ihren **Wehr- oder Zivildienst** noch leisten, müssen Sie eine Bescheinigung Ihrer Einheit bzw. Beschäftigungsstelle über Beginn und voraussichtlichem Ende des Dienstes vorlegen (Vorläufige Dienstzeitbescheinigung).

Wer ein **freiwilliges soziales Jahr** ableistet oder abgeleistet hat, benötigt eine Bescheinigung nach dem nachstehenden abgebildeten Muster. Eine Bescheinigung der Einsatzstelle genügt nicht



_____	_____
Ort, Datum	

Einheit/Dienststelle	
Muster	
Vorläufige Dienstzeitbescheinigung für Wehrdienstleistende/Zivildienstleistende deren Dienstzeit nach dem 30.4. bzw. 31.10. endet	
Herrn _____	
geb. am _____ in _____	
wird hiermit bestätigt, dass er vom _____ bis voraussichtlich _____ Wehrdienst/Zivildienst leistet. Zur Aufnahme des Studiums wird er bereits ab _____ freigestellt. Die Bescheinigung gilt vorbehaltlich einer tatsächlichen oder rechtlichen Änderung der Dienstleistungspflicht.	
Unterschrift _____	Dienstsiegel falls nicht geführt: Dienststempel

_____	_____
Ort, Datum	

Träger d. freiwilligen sozialen Jahres	
Muster	
Bescheinigung	
Hiermit wird bescheinigt, dass Herr/Frau _____ geb. am _____ in _____ in der Zeit vom _____ bis _____	
ein freiwilliges soziales Jahr – im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres) in der derzeit gültigen Fassung – ableistet/abgeleistet hat.	
Die Bestimmungen des Gesetzes, werden/wurden * bei der Durchführung des freiwilligen sozialen Jahres beachtet.	
Unterschrift _____	* Nichtzutreffendes streichen

Wer als zivilen Ersatzdienst einen anderen Dienst im Ausland gemäß § 14 d Zivildienstgesetz (ZDG) ableistet oder abgeleistet hat, benötigt eine von dem anerkannten Träger ausgestellte Dienstzeitbescheinigung.

Die **Betreuung/Pflege** eines Kindes oder sonstigen Angehörigen kann nur dann als Dienst anerkannt werden, wenn sie in ihrem Umfang und ihrer Intensität mit den übrigen Diensten vergleichbar ist. Die Betreuung/Pflege muss mit einer eigenhändigen schriftlichen Erklärung der Bewerberin und Bewerbers nachgewiesen werden, aus der hervorgeht, dass diese vollzeitbeanspruchende Tätigkeit von ihm ausgeübt wurde und keine andere Person zur Verfügung stand. Darüber hinaus sind im Falle der Betreuung/Pflege eines Kindes alle Belege beizufügen, die Aufschluss über die Betreuungstätigkeit geben (z. B. Geburtsurkunde, Meldebescheinigung, ärztliches Attest). Im Falle der Betreuung/Pflege eines sonstigen Angehörigen ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, die über Grund und Umfang der Pflegebedürftigkeit Aufschluss geben muss sowie eine Meldebescheinigung der pflegebedürftigen Person.

Aus den Unterlagen muss sich nachvollziehbar und glaubhaft ergeben, dass die Betreuung/Pflege in dem angegebenen Umfang ausgeübt wurde.

❖ ggf. **Nachweis über abgeschlossene Berufsausbildung oder Berufstätigkeit**

Haben Sie eine Berufsausbildung (außerhalb der Hochschule) erfolgreich abgeschlossen oder waren Sie mindestens drei Jahre berufstätig, ist dies durch **Kopien** nachzuweisen, damit eine Anrechnung auf die Wartezeit möglich ist.

Folgende Berufsausbildungen werden berücksichtigt:

Informationsblatt über das Vergabeverfahren im Wintersemester 2011/2012 und Sommersemester 2012

- eine abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf
- eine Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule, Fachschule oder Berufsakademie
- eine abgeschlossene Ausbildung im einfachen und mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung
- eine bestandene Unteroffizier- bzw. Offizierprüfung von Berufs- oder Zeitsoldaten.

Eine im Ausland abgeschlossene Berufsausbildung kann nur mit einer zusätzlichen Bescheinigung über die Gleichwertigkeit mit einer deutschen Berufsausbildung berücksichtigt werden, die von den für die deutsche Berufsausbildung zuständigen Stellen (z. B. Industrie- und Handelskammer) ausgestellt wird.

Eine Berufstätigkeit wird anerkannt, wenn sie nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ausgeübt wurde und als Vollzeitbeschäftigung mindestens drei Jahre gedauert hat – bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich dieser Zeitraum entsprechend; in jedem Fall ist die eigene und die branchenübliche Wochenarbeitszeit nachzuweisen.

Folgende Nachweise sind ggf. erforderlich:

- Bescheinigung der für die Berufsabschlussprüfung zuständigen Stelle (z. B. Gehilfenbrief, Gesellenbrief, Facharbeiterbrief u. ä.)
- Bescheinigung über eine nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ausgeübte, dreijährige Berufstätigkeit.

Der Ablauf des weiteren Vergabeverfahrens

Bei dem Verfahren wird wie folgt vorgegangen:

Zulassungs- und Ablehnungsbescheide

Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden in der ersten Augushälfte 2011 für das Wintersemester und in der zweiten Januarhälfte 2012 für das Sommersemester versandt. Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zulassung erhalten, müssen innerhalb der im Bescheid genannten Frist die Studienbeiträge entrichten. Ist nach Ablauf der Frist keine Einzahlung erfolgt, gehen wir davon aus, dass Sie an dem Studienplatz nicht interessiert sind und vergeben ihn unmittelbar an die/den in der Rangstelle nächste/n Bewerberin und Bewerber. **Beachten Sie deshalb unbedingt diesen Termin!**

Sorgen Sie dafür, dass Ihnen der Bescheid auch tatsächlich zur Kenntnis gelangt. Stellen Sie z. B. im Falle eines Wohnungswechsels bei der Post einen Nachsendeantrag. Bedenken Sie weiter, dass der Versand der Bescheide in die Urlaubszeit fallen kann. Falls Sie deshalb oder aus anderen Gründen zu dieser Zeit unter der im Antrag angegebenen Adresse nicht erreichbar sein sollten, müssen Sie unter allen Umständen eine Person beauftragen, die Ihre Post in Empfang nimmt und den Studienbeitrag für Sie entrichtet. Weisen Sie die betreffende Person auf die Wichtigkeit der Termine hin und bedenken Sie bitte, dass Versäumnisse dieser Person wie eigene Versäumnisse behandelt werden!

Nachrückverfahren

Die nicht angenommenen Studienplätze werden in Nachrückverfahren an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die im Hauptverfahren einen Ablehnungsbescheid erhalten haben.

Nachrückverfahren finden solange statt, bis alle Studienplätze vergeben und angenommen worden sind; sie werden jedoch längstens bis Ende Oktober/Anfang November 2011 für das Wintersemester bzw. bis Mitte April 2012 für das Sommersemester durchgeführt.

Immatrikulation (Einschreibung)

Wenn Sie die Studienbeiträge fristgerecht überwiesen haben ist der Studienplatz angenommen. Sie müssen sich dann noch persönlich und termingerecht bei der Hochschule München einschreiben. Die Einschreibungsfristen werden Ihnen im Zulassungsbescheid mitgeteilt. Ihm entnehmen Sie auch, welche Unterlagen zusätzlich dabei vorzulegen sind. Werden diese Unterlagen nicht vollständig vorgelegt, erfolgt keine Immatrikulation.

Die Einschreibung für das Wintersemester 2011/2012 erfolgt voraussichtlich in den letzten zwei Septemberwochen 2011, für das Sommersemester 2012 voraussichtlich in der zweiten Märzwoche 2012. Der genaue Termin wird Ihnen im Zulassungsbescheid mitgeteilt.

Wird die Immatrikulation wegen Versäumung der Einschreibungsfrist oder Vorliegens von Immatrikulationshindernissen (z. B. **fehlender oder unzureichender Nachweis des Vorpraktikums**) abgelehnt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

Fachpraktische Ausbildung/Vorpraxis:

Vor Studienbeginn muss in einigen Studiengängen der Abschluss einer fachpraktischen Ausbildung nachgewiesen werden. Näheres finden Sie unter: <http://www.hm.edu/bewerberinfo>

Informationsblatt über das Vergabeverfahren im Wintersemester 2011/2012 und Sommersemester 2012



Besonderheiten des Verfahrens für ausländische Bewerberinnen und Bewerber

Ausländerquote

In der Ausländerquote werden nur ausländische oder staatenlose Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind und die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworben haben. EU-Staatsangehörige werden zulassungsrechtlich den Deutschen gleichgestellt.

Für die Zulassung in der Ausländerquote sind 5 % der Studienplätze vorbehalten. Haben sich an einer Hochschule mehr ausländische Staatsangehörige und Staatenlose beworben, als innerhalb der Quote von 5 % Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Bewerberinnen und Bewerber nur nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Wartezeit wird nicht angerechnet; auch Anträge auf Anerkennung eines Härtefalles können nicht gestellt werden.

Ausländische Vorbildungsnachweise

Allgemeines

Alle Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Vorbildungsnachweise (Zeugnisse, Diplome) nicht in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, müssen diese bei der

**Zeugnisanerkennungsstelle
für den Freistaat Bayern
Pündterplatz 5
80803 München
Tel.: 089/383849-0**



<http://www.km.bayern.de/schueler/abschlussse/zeugnisanerkennung.html>

zur Bewertung/Anerkennung vorlegen.

Zusätzlich muss die Festsetzung einer Durchschnittsnote beantragt werden.

Diese Bescheide bzw. Bescheinigungen müssen in amtlich beglaubigter Fotokopie oder als Abdruck mit der Bewerbung eingereicht werden. Sofern Sie Ihre Hochschulzugangsberechtigung bzw. den Bescheid Zeugnisanerkennungsstelle bis zum 15.06. bzw. 15.07.2011 noch nicht in Händen haben, können Sie diese bis spätestens **27.07.2011** nachreichen

Direkter Hochschulzugang

Bewerberinnen und Bewerber, deren Vorbildungsnachweise einen direkten Hochschulzugang ermöglichen, müssen eine Deutschprüfung nachweisen, um eine Zulassung zu einer bayerischen Hochschule zu erhalten. Anerkannt werden nur folgende Deutschprüfungen: <http://www.hm.edu/bewerberinfo>

Der Nachweis über die bestandene Deutschprüfung muss **spätestens bei der Einschreibung (Immatrikulation)** vorgelegt werden.

Zweitstudium

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben oder bis 15.06. bzw., 15.07.2011 bzw. 15.01.2012 abschließen, können nur im Rahmen der erwähnten Sonderquote von 4 % der Studienplätze zugelassen werden.

Sofern Sie bis 15.06. bzw. 15.07.2011 bzw. 15.01.2012 nicht im Besitz des Abschlusszeugnisses Ihres Erststudiums sind, werden Sie nicht in der Quote für Zweitstudien-Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt!

Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber höher als die Zahl vorhandener Plätze in dieser Quote, ist für die Zulassung die Höhe der Messzahl ausschlaggebend, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium gebildet wird (wissenschaftliche, berufliche oder sonstige Gründe).

Der Antrag und die Nachweise

Neben dem von den Hochschulen bereitgestellten Antragsformular und den darin aufgeführten Unterlagen sind zusätzlich folgende Nachweise einzureichen:

- beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses des Erststudiums (sämtliche Seiten); die Durchschnittsnote, mit der Sie Ihr Erststudium beendet haben, muss im Abschlusszeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung der Stelle nachgewiesen sein, die für die Ausstellung des Abschlusszeugnisses zuständig ist. Andernfalls muss der schlechteste Leistungsgrad zu Grunde gelegt werden.
- formlose, ausführliche, schriftliche Begründung für Ihren Zweitstudienwunsch mit Angaben über die bisherige Ausbildung und berufliche Tätigkeit sowie zum angestrebten Berufsziel.
Die Begründung sollte abschließend alle Gesichtspunkte enthalten, die für Ihr Zweitstudium maßgebend sind; die geltend gemachten Gründe (s. nachstehende Hinweise) sollten ausdrücklich genannt werden.
- beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife).

**Informationsblatt über das Vergabeverfahren
im Wintersemester 2011/2012 und Sommersemester 2012**

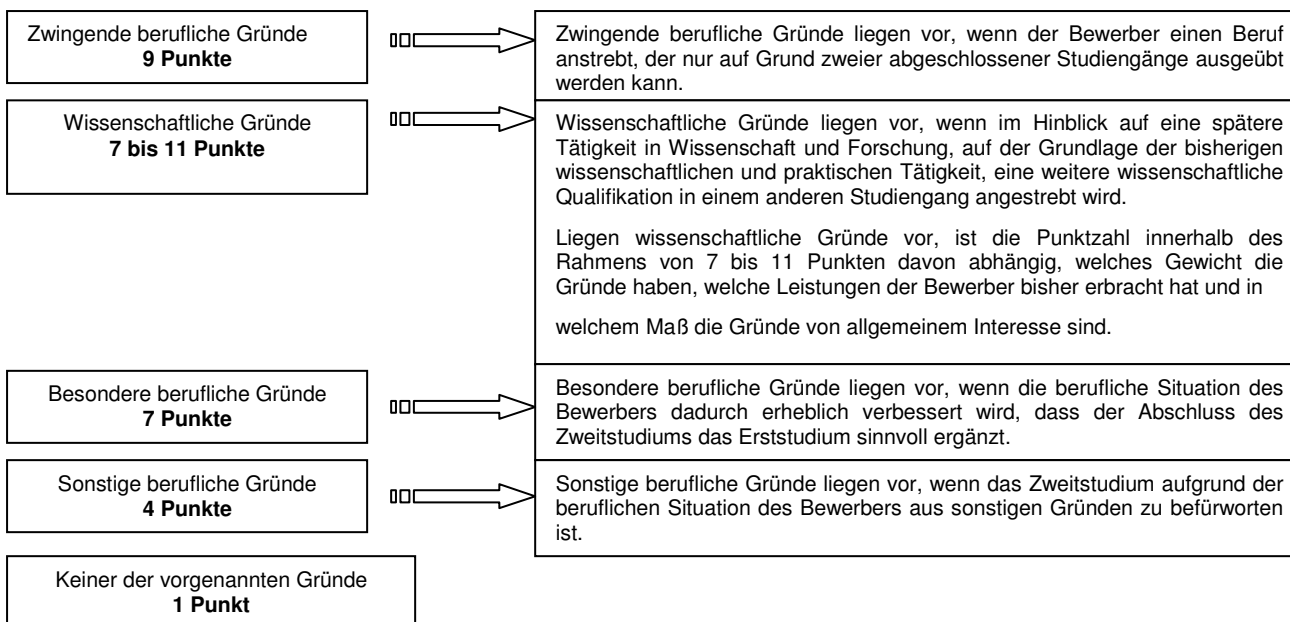
Die Auswahl

Die Auswahl der Zweitstudienbewerber erfolgt nach den Kriterien „Prüfungsergebnis des Erststudiums“ und „Gründe für das Zweitstudium“. Für beide Kriterien werden Punkte vergeben. Die Punkte werden zu einer Messzahl addiert. Die Messzahl ist maßgeblich für Ihre Einstufung auf der Rangliste der Zweitstudienbewerber. Bewerber mit einer größeren Messzahl gehen Bewerbern mit einer kleineren Messzahl vor. Somit besteht eine eindeutige Rangfolge unter den Zweitstudienbewerbern, die sich für denselben Studiengang beworben haben. In dieser Reihenfolge werden die Zweitstudienbewerber ausgewählt, bis die Quote ausgeschöpft ist.

Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums gibt es folgende Punkte:

Noten ausgezeichnet und sehr gut	4 Punkte
Noten gut und voll befriedigend	3 Punkte
Note befriedigend	2 Punkte
Note ausreichend	1 Punkt
Note nicht nachgewiesen	1 Punkt

Entsprechend der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium erhält der Bewerber folgende Punkte:



Eine Kumulation von mehreren Gründen findet nicht statt; es wird jeweils die günstigste Fallgruppe zu Grunde gelegt. Das Zweitstudienvorhaben eines Bewerbers, der nach einer Familienphase die Wiedereingliederung oder den Neueinstieg in das Berufsleben anstrebt, kann durch Gewährung eines Zuschlages von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden. Die Erhöhung kommt dann in Betracht, wenn ein Bewerber aus familiären Gründen (z. B. Ehe, Kindererziehung) seine frühere Berufstätigkeit aufgeben oder aus Rücksicht auf familiäre Belange nach Abschluss eines Erststudiums auf die Aufnahme einer adäquaten Berufstätigkeit verzichten musste. Die Höhe des Punktzuschlages richtet sich nach dem Grad der Betroffenheit. Das Ausmaß der Belastungen (z. B. Zahl der Kinder, Dauer der Familienphase) ist in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Informationsblatt über das Vergabeverfahren im Wintersemester 2011/2012 und Sommersemester 2012

Sonderanträge

In wenigen Ausnahmefällen (2%) kann die Auswahl nach Härtegesichtspunkten erfolgen.

Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums oder einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt

Strenger Maßstab

Werden Sie im Härtefallwege zum Studium zugelassen, hat dies zur Folge, dass eine andere Person, die im Gegensatz zu ihrem Konkurrenten die Auswahlgrenzen zwar erreicht, wegen der begrenzten Zahl von Studienplätzen aber nicht zugelassen werden kann. Um die Gefahr einer ungerechtfertigten Durchbrechung des Gleichheitsgebots des Grundgesetzes auszuschließen, muss deshalb bei der Prüfung eines Härtefallantrages ein besonders strenger Maßstab angelegt werden.

Die in der sofortigen Zulassung liegende Privilegierung gegenüber den konkurrierenden Mitbewerbern ist nur zu rechtfertigen, wenn eine Verzögerung des Studienbeginns im gewünschten Fach unzumutbar oder grob unbillig wäre. Notwendig ist daher der Nachweis einer besonders schwerwiegenden persönlichen Ausnahmesituation. Diese Ausnahmesituation kann sich nur auf gegenwärtige bzw. künftige Umstände beziehen. Eine solche Situation wäre beispielsweise eine Erkrankung mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die es bei einem verzögerten Studienbeginn nicht mehr ermöglichen würde, das Studium zu Ende zu führen.

Viele Bewerber(innen) setzen auf ihren Härtefallantrag zu große Hoffnungen. Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie von dem Betroffenen auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. Eine Schwerbehinderung (nach dem Schwerbehindertengesetz) allein rechtfertigt in der Regel keine sofortige Zulassung im Rahmen der Härtefallregelung. Die Härteregelelung kann auch keine pauschale Entschädigungsmöglichkeit für im bisherigen Leben des Bewerbers erlittene Nachteile darstellen. Tatsächlich werden aus den genannten Gründen zu jedem Semester nur wenige Härtefallanträge anerkannt.

Antragstellung

Wenn Sie einen Härtefallantrag stellen wollen, müssen Sie dies bei der Studienplatzbewerbung unmittelbar mit dem Zulassungsantrag mitteilen. Alle im Härtefall dargelegten Umstände müssen durch entsprechende Belege nachgewiesen werden, da sie sonst bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden können. Zur Vermeidung von Missbräuchen und ungerechtfertigten Bevorzugungen sind strenge Anforderungen an die zu erbringenden Nachweise zu stellen. Von folgendem Grundsatz sollten Sie sich aber auf jeden Fall leiten lassen: Ihr „Härtefall“ muss durch die beigefügten Belege so deutlich dargestellt sein, dass eine außen stehende Person Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen kann. Die geltend gemachten Umstände müssen in Ihrer Person vorliegen und von Ihnen nicht zu vertreten sein! Fügen Sie dem ausgefüllten Formular neben den erforderlichen Nachweisen eine schriftliche Begründung bei. Bescheinigungen von Stellen, die zur Führung eines Dienstsiegels amtlich ermächtigt sind, müssen mit einem Dienstsiegelabdruck versehen, Fotokopien von solchen Bescheinigungen müssen ordnungsgemäß beglaubigt sein. Bitte beachten Sie: Nur wenn Sie Ihre Gründe erschöpfend darlegen und nachweisen, ist die unbedingt gebotene Gesamtwürdigung aller Umstände Ihres Einzelfalles möglich!

Eine Vorabprüfung von Härtefallgründen kann leider nicht erfolgen. Eine verbindliche Beurteilung ist nur im Rahmen eines formal gestellten und umfassend nachgewiesenen Härtefallantrages, der zusammen mit dem Zulassungsantrag eingereicht sein muss, möglich.

Allgemeine Hinweise

Die Beglaubigung

Die Hochschulzugangsberechtigung muss in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie (Ablichtung/Abschrift) beigefügt werden. Fügen Sie Ihrem Zulassungsantrag **keine** Originaldokumente bei, sondern nur amtlich beglaubigte Kopien. Auch Kopien von Bescheinigungen, die durch Datenverarbeitung erstellt worden sind, müssen amtlich beglaubigt sein.

Amtlich beglaubigen kann jede öffentliche Stelle, die ein Dienstsiegel führt. Dies sind z. B. Behörden, Notare oder öffentlich-rechtlich organisierte Kirchen. Nicht anerkannt werden Beglaubigungen von folgenden Stellen (auch wenn sie ein Siegel führen): Rechtsanwälte, Vereine, Wirtschaftsprüfer, Buchführer.

Eine nicht ordnungsgemäße Beglaubigung hat den Verfahrensausschluss zur Folge.

Informationen zur Beglaubigung finden Sie auch unter: <http://www.hm.edu/bewerberinfo>

Anmeldung für mehrere Studiengänge

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Zulassung für verschiedene Studiengänge zu beantragen. Beachten Sie dabei aber unbedingt folgende Punkte:

- Fügen Sie bei allen Anträgen bitte **sämtliche** für die jeweiligen beantragten Studiengänge erforderlichen Unterlagen bei.
- es genügt nicht, auf vorgelegte Unterlagen in anderen Anträgen hinzuweisen. Anträge aus früheren Verfahren gelten nicht mehr; es muss immer ein neuer Antrag gestellt werden,
- die Anmeldung muss an der jeweiligen Hochschule, die den Studiengang anbietet, erfolgen; eine Weiterleitung von Anträgen an andere Hochschulen ist nicht möglich,
- sollten Sie für zwei oder mehr Studiengänge eine Zulassung erhalten, **überweisen Sie die Studienbeiträge bitte nur für den Studiengang, in dem Sie sich immatrikulieren möchten.**

Informationsblatt über das Vergabeverfahren im Wintersemester 2011/2012 und Sommersemester 2012

Beachten Sie bitte, dass bei der Einschreibung die für einen Studiengang erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt sein müssen

Studienbeiträge („Studiengebühren“)

An der Hochschule München, wie an allen staatlichen Hochschulen in Bayern, sind Studienbeiträge zu entrichten. Ab dem Sommersemester 2007 wird ein Studienbeitrag erhoben. Derzeit beträgt dieser 430,- € pro Semester. Daneben ist der Grundbeitrag (früher Studentenwerksbeitrag) in Höhe von 42,- € pro Semester zu entrichten. Siehe auch: <http://www.hm.edu/studienbeitraege>

Rechtsgrundlagen

Für die Zulassung in zulassungsbeschränkten Hochschulstudiengängen sind insbesondere folgende Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend*):

- Bayer. Hochschulgesetz –BayHSchG (BayRS 2210-1-1-WFK)
- Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK)
- Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG BayRS 2210-8-2-WFK)
- Hochschulzulassungsverordnung – HZV – (BayRS 2210-8-2-1-1-WFK)

*) Fundstelle: Bayerische Rechtssammlung (BayRS)

Merkblatt über die Krankenversicherung der Studenten

(Gültig ab 01.06.1996)

**Bitte legen Sie Ihrem Antrag auf Zulassung keine
Krankenversicherungsbescheinigung bei!!!!**

Dieser Nachweis ist erst bei der Immatrikulation im September bzw. März vorzulegen!

1. Versicherungstatbestände

a) Versicherungspflicht

Versicherungspflichtig sind Studenten, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben sind. Dies gilt auch für im Inland eingeschriebene Studenten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, wenn aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts kein Anspruch auf Sachleistungen besteht.

Die Versicherungspflicht besteht bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens bis zum Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. Über diesen Zeitpunkt hinaus besteht die Versicherungspflicht fort, wenn

- die Art der Ausbildung,
- familiäre Gründe,
- persönliche Gründe

insbesondere der Erwerb der Zugangsvoraussetzung in einer Ausbildungsstätte des zweiten Bildungswegs die Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Fachstudienzeit rechtfertigen.

Studenten, die neben dem Studium gegen Entgelt arbeiten, bleiben studentisch pflichtversichert, wenn sie ihrem Erscheinungsbild nach Student sind, d.h. wenn ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Wer dagegen aufgrund des Umfangs seiner Arbeitstätigkeit von seinem Erscheinungsbild her Arbeitnehmer ist, ist nicht als Student, sondern als Arbeitnehmer versicherungspflichtig.

b) Familienversicherung

Studenten sind nicht versicherungspflichtig, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Eltern oder Ehegatten familienversichert sind; gleiches gilt für die Pflegeversicherung. Anspruch auf Familienversicherung besteht für Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden. Wird die Ausbildung durch Wehr- oder Zivildienst unterbrochen oder verzögert, besteht die Möglichkeit der Familienversicherung für einen dem Dienst entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus. Voraussetzung für eine Familienversicherung ist u.a. außerdem, dass der Familienangehörige kein Gesamteinkommen hat, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der Bezugsgröße überschreitet; für geringfügig Beschäftigte beträgt das zulässige Gesamteinkommen 400 Euro.

c) Befreiung von der Versicherungspflicht

Wer durch die Einschreibung als Student versicherungspflichtig wird, kann sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse zu stellen. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden; sie gilt für die gesamte Dauer des Studiums.

d) Freiwillige Versicherung

Studenten, die aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind (z.B. wegen Überschreitens der Höchstsemesterzahl/des Höchstalters), haben die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. Voraussetzung ist, dass sie in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden mindestens 12 Monate versichert waren. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung als freiwilliges Mitglied setzt außerdem voraus, dass der Beitritt der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht schriftlich angezeigt wird. Wer sich freiwillig weiterversichert, bleibt versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung. Die Versicherungspflicht kann wahlweise aber auch durch den Abschluss einer privaten Pflegeversicherung eingelöst werden. Dieses Wahlrecht kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beginn der freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen

Krankenversicherung ausgeübt werden. Seit 1. April 2007 gelten auch für freiwillige Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse, die als Studenten an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben sind, die beitragsrechtlichen Vergünstigungen der Krankenversicherung für Studenten. Weisen diese Versicherten ab dem 1. April 2007 nach, dass sie zum Kreis der Studierenden gehören, zahlen sie für ihre freiwillige Krankenversicherung in Deutschland nur noch den „Studentenbeitrag“.

e) Private Krankenversicherung

Informationsblatt über das Vergabeverfahren im Wintersemester 2011/2012 und Sommersemester 2012

Wer sich privat krankenversichert, ist verpflichtet, auch eine private Pflegeversicherung abzuschließen. Jugendliche mit privat pflegeversicherten Eltern können unter denselben Voraussetzungen, wie dies in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung der Fall ist (siehe unter b) Familienversicherung), beitragsfrei privat pflegeversichert sein.

2. Leistungen

Studenten und ggf. ihre mitversicherten Angehörigen erhalten als Leistungen u.a. ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz, Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlung, Früherkennungsuntersuchungen, Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Leistungen bei Pflegebedürftigkeit; Anspruch auf Krankengeld besteht hingegen nicht.

3. Beiträge

Versicherungspflichtige Studenten haben die Beiträge für das Semester vor der Einschreibung im Voraus an die zuständige Krankenkasse zu zahlen. Die Satzungen der Krankenkassen können andere Zahlungsweisen vorsehen. Bei Studenten, die ihre Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht erfüllen, verweigert die Hochschule die Einschreibung.

Für Studenten, die familienversichert sind, wird kein Beitrag erhoben.

Für Studenten, die freiwillig versichert sind, wird die Beitragsbemessung in der Satzung der Krankenkasse geregelt.

4. Keine Einschreibung ohne Vorlage einer Versicherungsbescheinigung

Jede/r Studienbewerberin und Bewerber muss sich vor der Einschreibung mit der zuständigen Krankenkasse in Verbindung setzen, um eine Versicherungsbescheinigung zu erhalten. Die Krankenkasse stellt der Studienbewerberin und dem Bewerber eine Bescheinigung darüber aus,

- ob er versichert ist oder
- ob er versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist.

Die Versicherungsbescheinigung ist mit den Unterlagen für die Einschreibung der Hochschule vorzulegen. Wird die Hochschule gewechselt, ist eine neue Versicherungsbescheinigung einzureichen.

5. Welche Krankenkasse ist zuständig?

Studienbewerberinnen und Bewerber erhalten die für die erstmalige Einschreibung erforderliche Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, bei der sie zum Studienbeginn als Mitglied oder Familienangehöriger versichert sind oder voraussichtlich versichert sein werden.

Die Studienbewerberinnen und Bewerber, die zu Studienbeginn nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten ihre Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder Familienversicherung bestand. Unerheblich ist dabei, wie lange die letzte Mitgliedschaft bzw. Familienversicherung zurückliegt. Ist eine letzte Krankenkasse nicht vorhanden, ist eine der wählbaren Krankenkassen für die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung zuständig.

Studienbewerberinnen und Bewerber, die sich von der Versicherungspflicht befreien lassen wollen, erhalten ihre Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, die die Befreiung auspricht.

6. Krankenkassenwahl

Versicherungspflichtige oder versicherungsberechtigte Studenten haben die Möglichkeit, die Mitgliedschaft bei einer der folgenden Krankenkassen zu wählen:

- die AOK des Wohnortes
- jede Ersatzkasse, deren Zuständigkeit sich nach der Satzung auf den Wohnort des Versicherten erstreckt,
- die Betriebs- oder Innungskrankenkassen, wenn die Satzung dies vorsieht und der Versicherte im Kassenbezirk wohnt,
- die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder eine Familienversicherung bestanden hat,
- die Krankenkasse, bei der der Ehegatte versichert ist,
- die AOK oder jede Ersatzkasse an dem Ort, in dem die Hochschule ihren Sitz hat.

Die Wahl ist vom Versicherten spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht gegenüber der gewählten Krankenkasse zu erklären. Die gewählte Krankenkasse ist auch für die Durchführung der Pflegeversicherung zuständig. Familienversicherte haben kein eigenes Wahlrecht; für sie gilt die Wahlentscheidung des Mitglieds.

7. Wer informiert über die Krankenversicherung?

Dieses Merkblatt kann nur eine allgemeine Information sein. Nähere Auskünfte über die Krankenversicherung der Studenten erteilen die Krankenkassen.

**Informationsblatt über das Vergabeverfahren
im Wintersemester 2011/2012 und Sommersemester 2012**

